



Reisekostenordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Jedes aktive Mitglied kann für die Reise zu Weiterbildungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen eine anteilige Erstattung der Reisekosten beantragen.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Für die Genehmigung einer anteiligen Erstattung von Reisekosten ist der Vorstand zuständig.
2. Der Schatzmeister ist für die Erstattung der Kosten zuständig.

§ 3 Beantragung und Genehmigung von Reisekosten

Die anteilige Erstattung von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ist elektronisch grundsätzlich vor Reiseantritt zu beantragen und zu genehmigen.

Die anteilige Erstattung von Reisekosten sowie Teilnahmegebühren können durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied genehmigt werden.

Bei der Genehmigung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Genehmigungen sind dem Antrag auf Erstattung der Reisekosten oder der Teilnahmegebühren beizufügen und werden beim Schatzmeister eingereicht.

Die jeweils aktuellen Formulare sind auf der Homepage des Shotokan-Karateverein Freital e. V. unter der Rubrik „Downloads“ hinterlegt.

§ 4 Abrechnung und Kostenerstattung von Reisen

1. Allgemeines

Die Abrechnung der Reisekosten sowie der Teilnahmegebühren erfolgt elektronisch durch Ausfüllen des Reisekostenformulars. Diese Formulare stehen allen Mitgliedern des Shotokan-Karateverein Freital auf der Homepage unter der Rubrik „Downloads“ zur Verfügung. Seminar- oder Startgebühren sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Die eingereichten Belege müssen vom Schatzmeister für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden.

Mit der Abgabe der Abrechnungen bestätigen die Reisenden die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben kann dies zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Zusätzlich zur sachlichen und rechnerischen Prüfung durch den Schatzmeister erfolgt eine Überprüfung der Reisekosten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Reisekosten müssen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Reise abgerechnet werden (Ausschlussfrist). Für Reisen im Dezember muss die Abrechnung bis 31.01. des Folgejahres vorliegen.

2. Reiseleistungen

Privates KFZ

Private Kraftfahrzeuge können für Reisen genutzt werden, wenn dies zweckmäßiger ist als die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Maßgebend für die Entscheidung, welche Beförderungsmittel zum Einsatz kommen, sind in erster Linie wirtschaftliche Gründe.

Die kilometerbezogene Wegstreckenentschädigung beträgt für die ersten 25 km je Reise 0,00 €. Für jeden weiteren Kilometer der Reise werden 0,30 € gezahlt. Für jeden Mitfahrer werden dem Fahrer weitere 0,02 € / Kilometer erstattet. Die maximal erstattungsfähige Wegstrecke (einfach) beträgt 750 km.

Mit diesem Betrag sind alle Kosten abgegolten, die der/dem Reisenden durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges entstehen, unabhängig davon, ob die/der Reisende selbst Halter/in des Fahrzeugs ist, oder nicht.

ÖPNV / Bahn / Busse

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung können bis zu einer Höhe der für diese Reise maximal möglichen kilometerbezogenen Wegstreckenentschädigung erstattet werden.

Flug

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung können bis zu einer Höhe der für diese Reise maximal möglichen kilometerbezogenen Wegstreckenentschädigung erstattet werden.

Mietwagen

Die Leihgebühr sowie Versicherungen und Tankkosten sind von der/dem Reisenden selbst zu zahlen.

Die Kilometerbezogene Wegstreckenentschädigung kommt wie bei der Benutzung eines privaten KFZ zur Geltung.

Unterkünfte

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind von der/dem Reisenden selbst zu zahlen.

Seminar-/Startgebühren

Die Teilnahmegebühren für Weiterbildungen, Trainingslager und Seminare können vom Verein erstattet werden.

Seminargebühren zur Erlangung oder Verlängerung einer Trainer- oder Übungsleiter Lizenz des DOSB werden vom Verein gezahlt.

Für Wettkämpfe werden die tatsächlich anfallenden Startgebühren durch den Verein gezahlt.

§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Bei allen Reisen gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Wenn immer möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Abrechnung von Reisekosten in Fahrgemeinschaft obliegt ausschließlich dem Fahrer, mit Ausnahme der Seminar- bzw. Startgebühren.



§ 6 Haftung

Der Verein haftet für keinerlei Sachschäden an von der/dem Reisenden genutzten Kraftfahrzeugen. Bei der Verwendung von privaten KFZ, wie auch von Mietwagen, ist der/die Reisende selbst verantwortlich für eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

§ 7 In Kraft treten

Diese Vereinbarung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.